Wahlsatzung

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Homberg (Ohm) A 49 (Az. UF 2414)

§ 1 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Homberg (Ohm) A 49 setzt sich aus 9 Vorstandsmitgliedern zusammen. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Vorstand besteht aus Vertretern der vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen Ortschaften. Aus jeder Ortschaft wird ein ordentliches Mitglied in den Vorstand gewählt. Weniger betroffene Ortsteile werden zusammengefasst. Folgende 9 Ortschaften werden festgelegt:

(3)

1. Appenrod
2. Erbenhausen
3. Dannenrod
4. Homberg
5. Maulbach
6. Niederklein/Stadtallendorf
7. Amöneburg/Mardorf
8. Wahlen/Gleimenhain
9. Nieder-Gemünden/Rülfenrod

(4) Für jedes Vorstandsmitglied wird aus der jeweiligen Ortschaft ein Stellvertreter gewählt.

(5) Jeder Bewerber kann nur für eine Ortschaft kandidieren.

§ 2 Wahlregularien

(1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 7 Jahren gewählt; sie müssen nicht unbedingt Teilnehmer sein.

(2) Wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmer i.S.v. § 10 Nr. 1 FlurbG. Dies sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

(3) Teilnehmer, die den Termin nicht wahrnehmen, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen und die Vollmacht der Flurbereinigungsbehörde zu übergeben.

(4) Jeder Teilnehmer hat eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Eigentümer. Gemeinschaftliche Eigentümer müssen sich auf eine Person einigen, die das Wahlrecht für die Eigentümergemeinschaft ausübt.

(5) Ein Miteigentümer, der zugleich Alleineigentümer ist, wählt als Alleineigentümer und schließt dadurch die anderen Miteigentümer nicht aus.

(6) Stimmberechtigte, die gleichzeitig Bevollmächtigte sind, haben nur eine Stimme.

(7) Jeder Wahlberechtigte hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Mit seiner Unterschrift versichert er, dass er als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter eines Teilnehmers wahlberechtigt ist und ihm kein Miteigentümer das Wahlrecht streitig macht.

(8) Die Teilnehmer haben darauf zu achten, dass nur Wahlberechtigte an der Vorstandswahl teilnehmen (Mitwirkungspflicht).

§ 3 Wahlvorgang

(1) Gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln in zwei getrennten Wahldurchgängen für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes.

(2) Jeder kann entsprechend der Sitze im Vorstand max. 9 Stimmen je Wahldurchgang vergeben.

(3) Alle Wahlberechtigten können alle Kandidaten aller Ortschaften wählen.

(4) Diejenigen Personen, die für ihre Ortschaft die höchste Stimmenzahl erhalten, werden als ordentliches Mitglied in den Vorstand bzw. als stellvertretendes Mitglied gewählt. Im Wahldurchgang der stellvertretenden Mitglieder sind alle übrigen Bewerber Nachrücker in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl.

(5) Wird für eine oder mehrere Ortschaften keine Personen in den Vorstand gewählt, so werden die freien Sitze an die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl vergeben, die nach Abs. 4 nicht gewählt wurden.

Diese Wahlsatzung wird von der Teilnehmergemeinschaft in der Teilnehmerversammlung am 14.03.2018 in Homberg (Ohm) beschlossen.

Beschluss:

133 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen

5 Stimmen der Enthaltung

Genehmigungsvermerk

Die o. a. Wahlsatzung in der von der Teilnehmergemeinschaft Homberg (Ohm) A 49 am 14.03.2018 beschlossenen Form wird hiermit genehmigt.

Amt für Bodenmanagement Fulda
-Flurbereinigungsbehörde-

Homberg (Ohm), den 14.03.2018

Karl, Verfahrensleiter